

16.10.85

- 1 -

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-
schutzgesetz(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)

Punkt 35 der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Nummer 3.3.1.2.2

In Nummer 3.3.1.2.2 Abschnitt Schwefeloxide ist der erste Absatz wie folgt zu fassen:

"Bei Einsatz anderer Heizöle als nach DIN 51 603 Teil 1 (Ausgabe Dezember 1981) in Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt mehr als 5 MW dürfen die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas $0,4 \text{ g/m}^3$, angegeben als Schwefeldioxid, und einen Schwefelemissionsgrad von 25 vom Hundert nicht überschreiten."

Begründung:

Die auf dem Markt angebotenen Rauchgasentschwefelungsanlagen sind ebenso wie bei den Kohlefeuerungen auch bei Ölfeuerungen geeignet, die Schwefeldioxidemissionen entscheidend herabzusetzen.

Durch den Einbau und Betrieb von Rauchgasentschwefelungsanlagen entstehen keine un-

349/12.85

- 2 -

verhältnismäßig hohen Kosten.
Die Investitionskosten liegen
um 18 bis 20 % und die Betriebskosten um 3 bis 7 % über
den Kosten für Anlagen ohne
Rauchgasentschwefelung und
Entstaubungseinrichtung.

Die Entsorgung der bei der
Entschwefelung anfallenden
Reststoffe ist schon im Hinblick
auf deren relativ geringe
Menge ohne größere
Probleme möglich.